Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10876 — BSA (LACTALIS) / AMBROSI)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 145/16)

1. Am 19. April 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— BSA S.A.S. („BSA“, Frankreich), Teil der Unternehmensgruppe Lactalis,

— Ambrosi S.p.A. Industria Casearia („Ambrosi“, Italien).

BSA wird die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Ambrosi im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BSA ist die Muttergesellschaft der Lactalis-Gruppe, die weltweit Milchprodukte herstellt und liefert, insbesondere Trinkmilch, Butter, Käse, Frischmilch, Sahne und industrielle Milchprodukte (Milchpulver, Molke usw.),

— Ambrosi ist ein italienisches Unternehmen, das in der Verarbeitung, Herstellung und Vermarktung von italienischem Käse, einschließlich Käsesorten mit Ursprungsbezeichnung, an Einzelhandelsketten, Großhändler und andere Lebensmittelakteure tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10876 — BSA (LACTALIS) / AMBROSI

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).